

Verhaltensrichtlinien zur Good Governance



1. Präambel

Der Deutsche Golf Verband (DGV) fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in Deutschland. Er vertritt die Interessen des deutschen Golfsports innerhalb und außerhalb Deutschlands, setzt Spiel- und Wettspielbedingungen fest und fördert den Mannschafts- und Spitzensport. Der DGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsmäßigen Aufgaben. Er setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Doping ein und berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten für alle Mitarbeiter, die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sowie die im Namen des DGV tätigen Funktionsträger. Die Mitglieder, Geschäftspartner und Sponsoren des DGV akzeptieren und respektieren die Verpflichtung des DGV auf dieses Dokument.

Grundlage unseres Handelns

Grundlage unseres Handelns ist die Verantwortung gegenüber unserem Satzungsauftrag. Unsere Verbandskultur ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Unsere ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des Verbandes, geschrieben oder ungeschrieben. Unser Handeln ist geprägt von freundlichem, verbindlichem Umgang, Offenheit, Leistungsbereitschaft und sozialer Kompetenz.

2. Verhalten im Geschäftsverkehr

a. Interessenkonflikte

Wir treffen unsere Entscheidungen für den Verband grundsätzlich unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

- Wir zeigen jeden Fall an, bei dem Entscheidungen und Aufgaben durch persönliche Interessen berührt werden können und entscheiden im Sinne des Verbandes, ob die Aufgabe zur Vermeidung dieses Interessenkonfliktes jemand anderem übertragen werden muss.
- Wir zeigen persönliche Beziehungen an, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, ebenso wie persönliche Interessen, die im Einzelfall einen Interessenkonflikt in der Zusammenarbeit mit jedweden Partnern des DGV auslösen können.
- Wir unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private oder eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen oder Entscheidungen des Verbandes beeinflussen können.

b. Geschenke und Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DGV für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

- Wir nehmen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern nur im Rahmen des sozial Adäquaten an. Als

Richtwert gilt ein Geldwert in Höhe von 44 Euro (§8 Abs. 2 EStG: Sachbezugsgrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.

- Geschenke als Repräsentant sowie private Geschenke auf internationaler Ebene, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können angenommen werden und müssen nach Erhalt dem Verband übergeben werden.
- Wir nehmen keinerlei Zuwendungen in Form von Geldgeschenken an, ebenso fordern wir keine derartigen Zuwendungen oder sonstige Vorteile.
- Der Bezug von Waren oder Dienstleistungen unserer Geschäftspartner – gleich welcher Art – für private Zwecke ist auch rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis ist zu bezahlen.
- Wir nehmen keinerlei Provisionszahlungen für die Vermittlung von Geschäften jeder Art an, die im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweiligen Funktion stehen.

c. Einladungen

Wir nehmen Einladungen von Dritten ausschließlich im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an. Einladungen mit nicht dienstlichem bzw. repräsentativen Charakter sind im Zweifel abzulehnen.

- Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, anderen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DGV müssen einem berechtigten geschäftlich/dienstlichen Zweck dienen und freiwillig erfolgen. Sind diese Veranstaltungen wiederkehrend und beinhalten regelmäßig Bewirtung, so kann darüber nach Absprache pauschal informiert werden.
- Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter der einladenden Institution muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- Einladungen jeder Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden. Entscheidend ist, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck der unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- Höherwertige und wiederkehrende Bewirtungen oder Einladungen sind in jedem Fall anzeigepflichtig und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig.

d. Interessenvertretung

Wir vollziehen die Interessenvertretung des DGV in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährung an Dritte.

- Die vorgenannten Regelungen für Geschenke und sonstige Zuwendungen gilt korrespondierend für Geschenke, Zuwendungen und Einladungen, die der DGV an Geschäftspartner, Mitgliedsorganisationen, andere Sportverbände, politische Mandatsträger sowie weitere Partner im Geschäftsverkehr gewährt.
- Wir vermeiden jeden Eindruck der unzulässigen Beeinflussung, indem ausgesprochene Einladungen an Mandatsträger, Personen des Öffentlichen Dienstes und vergleichbare Personen ausschließlich zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation mit jeweils angemessener sozialadäquater Bewirtung ausgesprochen werden.
- Bei sämtlichen Einladungen beachten wir die geltenden steuerlichen Vorgaben sowie unsere Compliance-Regeln. Die Einladungen erfolgen stets schriftlich.
- Ein Ersatz von Reisekosten für die o. g. Anlässe ist nur im Rahmen der geltenden Reisekostenregelung und bei Vorliegen eines gezielten Erbetens der Reise durch den Verband mög-

lich. Dies gilt gleichfalls für Reisetätigkeiten von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern des DGV.

e. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- Eingehende Spenden werden unabhängig von ihrer Höhe quittiert oder dokumentiert. Sie werden grundsätzlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DGV verwendet.
- Spenden, die der DGV an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Der Empfänger der Spende muss dem DGV bekannt sein. Spenden werden stets in einer Form gewährt, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt.
- Spendenzahlungen auf Privatkonten durch den DGV sind nicht möglich.

f. Sponsoring

Sponsoring basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Es verfolgt neben der Förderung des DGV auch andere Interessen.

- Jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung ist in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DGV regelt.
- Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf keinen Einfluss auf Entscheidungen (insbesondere Vergabeentscheidungen) des DGV haben.
- Der Verband geht keine Sponsoringverträge ein, wenn diese den sportethischen Grundsätzen widersprechen. Unternehmen, die nachfolgende Produkte herstellen oder vertreiben, kommen als Sponsoren des DGV nicht in Betracht:
 - pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind;
 - Tabakprodukte;
 - hochprozentige Alkoholika;
 - Angebote/Produkte, deren Vertrieb durch das JuSchG, das GjSM oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist;
 - Kriegswaffen;
 - Sportwetten.

g. Honorare

Die Regelung bezieht sich auf Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen, z. B. für Erstellung von Gutachten, Halten von Vorträgen und ähnlichem.

- Wird der/die Leistende klar und eindeutig im Rahmen seiner jeweiligen Funktion für den DGV tätig, so erfolgt die Leistungsabrechnung durch Ausstellung einer ordnungsmäßigen Rechnung durch den DGV. Aufgrund des durch die Rechnung dokumentierten Leistungsaustausches besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Spendenquittung.
- Wird der/die Leistende nicht wie oben beschrieben tätig, stellt er der beauftragenden Organisation eine Rechnung als Privatperson und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen. Er/sie ist für die korrekte steuerliche Deklaration verantwortlich.

- Hauptamtliche Mitarbeiter zeigen diese private Honorartätigkeit an durch Anzeige der Tätigkeit/Leistungserbringung- und Vorbereitung außerhalb der Dienstzeit.

h. Umgang mit Gewalt und Missbrauch

Der DGV verurteilt aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Missbrauch in unserer Gesellschaft, insbesondere jede sexualisierte Gewalt und jeden Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Golfsport in Deutschland. Deshalb setzt er sich ein für die Aufklärung jedes einzelnen Falles, die Entfaltung einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu den Opfern, angemessene präventive Maßnahmen sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Hierzu verpflichten wir uns auf den Ehrenkodex des DOSB und der Deutschen Sportjugend im DOSB.

i. Umgang mit Spielmanipulationen und Sportwetten

Die Athleten, Trainer, Betreuer und Funktionäre beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Manipulationen im Zusammenhang mit sportlichen Wettbewerben, noch direkt oder indirekt an Sportwetten, die sich auf die von Ihnen ausgeübten respektive organisierten Wettbewerbe beziehen.

3. Zuständigkeit und Durchführung

Praktische Umsetzung

Das Präsidium des DGV ist zuständig für die Umsetzung von Good Governance. Es ist zur Berichtslegung gegenüber dem Verbandstag in dessen jährlicher Sitzung verpflichtet. Das Präsidium berichtet hierzu im Rahmen des Verbandstages.

Beauftragter für Good Governance

Der Vorsitzende des Kontroll- und Schlichtungsausschusses übernimmt für die Dauer seiner Amtszeit die Aufgaben des Good-Governance-Beauftragten. Der Good-Governance-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit werden erstattet.

Der Good-Governance-Beauftragte hat eine präventiv beratende Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger des DGV.

Der Good-Governance-Beauftragte leitet die Untersuchung bei Hinweisen auf Regelverstöße von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern und gibt eine Empfehlung an das Präsidium zur weiteren Vorgehensweise ab. Er besitzt ein Initiativrecht, wenn er von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der Good-Governance-Beauftragte legt einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals dem Präsidium einen Good-Governance-Bericht vor, in dem er über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum Auskunft gibt. Hierbei werden die Aspekte Datenschutz und Persönlichkeitsrechte angemessen beachtet.

Deutscher Golf Verband e. V., August 2017